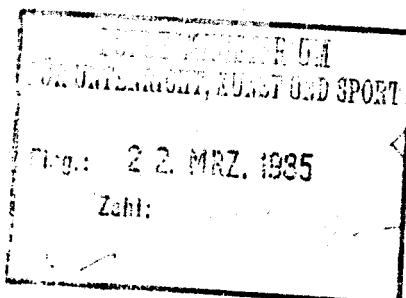


30/SN-129/ME

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst
 für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
 Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
 sowie für Bundeserzieher
 1013 Wien, Wipplingerstraße 28
 Telefon 63 62 98



An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wien, am 20. März 1985
 Zl.: 1985/III/125, Prof.Ska/Ing.Kle/SI

Betreff: Stellungnahme des Zentralausschusses zu
BMUKS+GZ: 12.690/3-III/2/85 vom 31. Jänner 1985

Der Zentralausschuß erhebt gegen den Entwurf einer 8. Schul-
 organisationsgesetz-Novelle folgende Einwände:

8. Schulorganisationsgesetznovelle

Zu § 57:

Dieser müßte lauten: Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 26 betragen, und darf 30 nicht überschreiten.....

Sinngemäß ist dieser Punkt auch an höheren berufsbildenden Schulen anzuwenden (siehe § 71). Dies ist aus pädagogischen Gründen besonders wünschenswert.

Zu § 111 (Seite 7, Textgegenüberstellung des Ministerialsentwurf):

(3) Dieser müßte durch folgende Beifügung ergänzt werden:

..... in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen.
 Die Landesschulräte sind mit der Festlegung der Besuchsschulen zu betrauen, auf die Stammanstalt der Studenten der Berufspädagogischen Akademie ist Bedacht zu nehmen.

Zu § 125, § 126 und die folgenden Paragraphen zu Pädagogischen Instituten des Bundes:

Das Schulorganisationsgesetz ist so zu ändern, daß die vier Abteilungen des Pädagogischen Institutes wieder eigene, selbständige Direktionen werden. Besonders die Art des wechselnden Dienststellenleiters wirkt sich äußerst ungünstig für die pädagogische Arbeit aus.

